PDF-XCHANGE Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XCHANGE Click to buy NOW! www.docu-track.com

A. Umsatzsteuer

1. Umsatzerhöhung im Zweckbetrieb

Steuerermäßigung von Umsätzen im Rahmen eines Zweckbetriebs

Bisher unterlagen die Umsätze im Zweckbetrieb einer gemeinnützigen Körperschaft gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Umsatzsteuergesetz (nachfolgend: UStG) immer dem ermäßigten Steuersatz.

Mit Wirkung vom 19.12.2006 wurde hier folgende Ergänzung eingefügt:

I. Vermeidung von der Erzielung von Steuervorteilen dienenden Gestaltungsmodellen

In § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG (Steuerermäßigung für Leistungen von gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verfolgenden Körperschaften) ist mit Wirkung vom 19.12.2006 folgender neuer Satz 3 angefügt worden: „Für Leistungen, die im Rahmen eines Zweckbetriebs ausgeführt werden, gilt Satz 1 nur, wenn der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dient, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden, oder wenn die Körperschaft mit diesen Leistungen ihrer in den §§ 66 bis 68 der Abgabenordnung (nachfolgend: AO) bezeichneten Zweckbetriebe ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke selbst verwirklicht. “

Welche Auswirkungen ergeben sich hier für gemeinnützige Körperschaften?

Ausgenommen von dieser Steuererhöhung sind Körperschaften, die mit ihren Leistungen in den §§ 66 bis 68 der Abgabenordnung bezeichnete Zweckbetriebe ihre steuerbegünstigten Zwecke erfüllen.

Hierzu gehören insbesondere Krankenhäuser, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime oder Mahlzeitendienste, Kindergärten, Kinder-, Jugend-, Studenten- oder Schullandheime, Einrichtungen zur Durchführung der Blindenfürsorge, der Fürsorge für Körperbehinderte, der Fürsorgeerziehung und der freiwilligen Erziehungshilfe, kulturelle Einrichtungen und Volkshochschulen.

PDF-XCHANGE Click to buy NOW! www.docu-track.com

FRANK GINSTER & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Am Strauchshof 2 ● 50321 Brühl
Telefon: 02232 9345-0

Alle diese Einrichtungen fallen letztlich unter die Neuregelung des § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG.

Soweit jedoch Zweckbetriebe vorhanden sind, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden, kommt eine Steuersatzerhöhung in Betracht.

Die Finanzverwaltung bezieht sich hier auf die Steuerbegünstigung von Leistungen und Lieferungen im Rahmen so genannter Integrationsprojekte. Bei dieser Gestaltung handelt es sich insbesondere um die Lieferung hochwertiger Wirtschaftsgüter (insbesondere im IT-Bereich) oder sonstige Leistungen (insbesondere Leasing hochwertiger Wirtschaftsgüter, ebenfalls im IT-Bereich) durch Einrichtungen an nicht vorsteuerabzugsberechtigte Abnehmer. Nicht davon betroffen sind die üblichen Integrationsprojekte, z. B. Werkstätten für behinderte Menschen etc., soweit sie nicht im Wettbewerb mit vergleichbaren gewerblichen Abnehmern stehen.

Somit führt die Regelung generell nicht zu einer Steuererhöhung im Bereich der laut Gesetz begünstigten Zweckbetriebe, insbesondere im Krankenhausbereich.

PDF-XCHANGE Click to buy NOW! www.docu-track.com

FRANK GINSTER & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Am Strauchshof 2 ● 50321 Brühl
Telefon: 02232 9345-0

II. Erwerbsbesteuerung (Innergemeinschaftliche Lieferung)

Bei der umsatzsteuerlichen Überprüfung von Krankenhäusern ist immer wieder festzustellen, dass der so genannte innergemeinschaftliche Erwerb von Waren nicht korrekt erfasst wurde. Dies ist bisher meist dann aufgefallen, wenn die Finanzbehörde in die einzelnen Belege einstieg. Durch den Einsatz der Prüfungssoftware „J-DEA "ist zu erwarten, dass die Finanzbehörde in diesem Spektrum wesentlich fündiger wird.

Beispiel:
Das Antonius-Krankenhaus in Dresden bestellt bei dem österreichischen Fabrikanten Meier KG Krankenhausbetten zum Wert von Euro 20.000,00.

Lösung:
Die Meier KG liefert ihre Betten steuerbefreit, da der Abnehmer im EG-Ausland seinen Sitz hat.

Das Antonius-Krankenhaus hat nunmehr, soweit nicht die Voraussetzungen des § 1 a Abs. 3 UStG vorliegen, die Erwerbsbesteuerung in Deutschland durchzuführen. Dies hat zur Folge, dass das Antonius-Krankenhaus einen innergemeinschaftlichen Erwerb im Rahmen der Umsatzsteuer-Erklärung zu erfassen hat und somit in Höhe von 19 % von Euro 20.000,00 (= Euro 3.800,00) abzuführen hat.

Abwandlung:
Beispiel:
Das Antonius-Krankenhaus beauftragt die Schulz KG mit Sitz in Österreich, ihr Mobiliar für die Besucher-Caféteria zu liefern (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb).

PDF-XCHANGE Click to buy NOW! www.docu-track.com

FRANK GINSTER & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Am Strauchshof 2 ● 50321 Brühl
Telefon: 02232 9345-0

Lösung:
In diesem Fall hat das Antonius-Krankenhaus eine Erwerbsbesteuerung gemäß § 1 a UStG durchzuführen.

Da es sich jedoch um eine Lieferung innerhalb eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs handelt und das Krankenhaus steuerpflichtige Leistungen erbringt, ist das Antonius-Krankenhaus gleichzeitig in dem Veranlagungszeitraum, in dem ihm eine Rechnung seitens der Schulz KG vorliegt, berechtigt, in gleicher Höhe einen Vorsteuerabzug in Anspruch zu nehmen (vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 3 UStG).

Exkurs:
Durch die Zusammenfassende Meldung des österreichischen Lieferanten erfährt die Finanzverwaltung letztlich davon, dass ein außergebietlicher Empfänger (Empfänger hat seinen Sitz nicht im Lieferstaat) Ware bezieht. Sie kann also durch die entsprechende Meldung des Lieferanten feststellen, ob hier zutreffender weise eine Erwerbsbesteuerung durchgeführt wurde.

Der innergemeinschaftliche Erwerb ist insoweit nach § 1 a Abs. 3 UStG dann nicht durchzuführen, wenn der Unternehmer

a) nur steuerfreie Umsätze ausführt, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen,
b) ein Unternehmer ist, für dessen Umsätze Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 UStG (Kleinunternehmer) nicht erhoben wird,
c) die Umsatzsteuer für Erwerbe im Sinne des § 1 a Abs. 1 UStG im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als Euro 12.500,00 beträgt und diesen Betrag im laufenden Jahr ebenfalls nicht übersteigen wird.

In den meisten Fällen ist daher die Erwerbsbesteuerung durchzuführen.

PDF-XCHANGE Click to buy NOW! www.docu-track.com

FRANK GINSTER & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Am Strauchshof 2 ● 50321 Brühl
Telefon: 02232 9345-0

III. Steuerschuld nach § 13 b UStG

§ 13 b UStG soll eine entsprechende Besteuerung sicherstellen bei Vorgängen, bei denen mit hohen Steuerausfällen zu rechnen ist.

Unter anderem ist in dieser Vorschrift geregelt, dass die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger übergeht, wenn es sich um Werklieferungen oder sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers handelt.

Beispiel:
Das Städtische Krankenhaus in Halle beauftragt den Unternehmensberater C. aus Belgien mit der Erstellung eines Gutachtens für ein Notrufsystem.

Lösung:
Der belgische Unternehmer erbringt insoweit eine sonstige Leistung, die gemäß § 3 a Abs. 4 Nr. 3 UStG in Verbindung mit § 3 a Abs. 3 UStG im Inland erbracht wird. Da der belgische Unternehmer nur in den seltensten Fällen im Inland geführt wird, schuldet der Leistungsempfänger nach § 13 b UStG die Umsatzsteuer.

Ein Vorsteuerabzug ist insoweit hier nicht gegeben, da der Leistungserwerb für den gemeinnützigen, nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Teil des Unternehmens erfolgte.

Abwandlung:
Der Unternehmensberater C. erstellt ein Gutachten für die Besucher-Caféteria, ein umsatzsteuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

Lösung:
In diesem Fall verbleibt es wie beim Ausgangsfall bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers, also dem Städtischen Krankenhaus Halle.

PDF-XCHANGE Click to buy NOW! www.docu-track.com

FRANK GINSTER & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Am Strauchshof 2 ● 50321 Brühl
Telefon: 02232 9345-0

Gleichzeitig ist jedoch das Städtische Krankenhaus Halle gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 UStG berechtigt, die Vorsteuer in gleicher Höhe abzuziehen.

Auch hier lässt sich insoweit aufgrund EDV-mäßiger Kontrolle feststellen, ob ein solcher Leistungsbezug stattfindet. Insoweit ist dies wohl über die Kreditorenstammdaten möglich.

Exkurs:
§ 13 b UStG findet bei vorgenannten Sachverhalten in folgenden Fällen Anwendung:

1.) Werklieferung
2.) Sonstige Leistungen

a) Leistungen in Verbindung mit dem Krankenhausgrundstück

b) Tätigkeitsort am Sitz des Krankenhauses
- unterrichtende Tätigkeit am Krankenhaus
- Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen
- Begutachtung der Gegenstände

c) Sonstige Leistungen im Sinne des § 3 a Abs. 4 UStG - Leistungsort am Sitz des Unternehmers:

1. die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Patenten, Urheberrechten, Markenrechten und ähnlichen Rechten;
2. die sonstigen Leistungen, die der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit dienen, einschließlich der Leistungen der Werbungsmittler und der Werbeagenturen;
3. die sonstigen Leistungen aus der Tätigkeit als Rechtsanwalt, Patentanwalt, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Sachverständiger, Ingenieur, Aufsichtsratsmitglied, Dolmetscher und Übersetzer sowie ähnliche Leistungen anderer Unterneh-

PDF-XCHANGE Click to buy NOW! www.docu-track.com

FRANK GINSTER & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Am Strauchshof 2 ● 50321 Brühl
Telefon: 02232 9345-0

mer, insbesondere die rechtliche, wirtschaftliche und technische Beratung;

4. die Datenverarbeitung;
5. die Überlassung von Informationen einschließlich gewerblicher Verfahren und Erfahrungen;
6. a. die sonstigen Leistungen der in § 4 Nr. 8 Buchstabe a bis h und Nr. 10 UStG bezeichneten Art sowie die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten,
   b. die sonstigen Leistungen im Geschäft mit Gold, Silber und Platin. Das gilt nicht für Münzen und Medaillen aus diesen Edelmetallen;
7. die Gestellung von Personal;
8. der Verzicht auf Ausübung eines der in § 3 Abs. 4 Nr. 1 UStG bezeichneten Rechte;
9. der Verzicht, ganz oder teilweise eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auszuüben;
10. die Vermittlung der in § 3 Abs. 4 UStG bezeichneten Leistungen;
11. die Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände, ausgenommen Beförderungsmittel;
12. die sonstigen Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation;
13. die Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen;
14. die auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen;
15. die Gewährung des Zugangs zu Erdgas- und Elektrizitätsnetzen und die Fernleitung, die Übertragung oder Verteilung über diese Netze sowie die Erbringung anderer damit unmittelbar zusammenhängender sonstiger Leistungen.

Sie werden feststellen, dass man oftmals solche Leistungen in Anspruch nimmt. Bei regelbesteuerten Unternehmern, die zum vollständigen Vorsteuerabzug berechtigt sind, führt dies zu keiner Belastung, wenn diese Sachverhalte aufgedeckt werden, da gleichzeitig immer der Vorsteuerabzug damit verbunden ist. Dies gilt jedoch nicht bei solchen Unternehmern, die steuerfreie Umsätze erbringen.

PDF-XCHANGE Click to buy NOW! www.docu-track.com

FRANK GINSTER & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Am Strauchshof 2 ● 50321 Brühl
Telefon: 02232 9345-0

IV. Sponsoring

Bei der geringer werdenden öffentlichen Förderung ist es immer mehr notwendig, eine Finanzierung durch Wirtschaftsunternehmen im gemeinnützigen Bereich zu erhalten.

Es stellt sich immer wieder die Frage, ob die entsprechende Zuwendung eine Spende ist oder ggf. umsatzsteuerpflichtiges Entgelt darstellt; im ertragsteuerlichen Bereich, ob es sich hierbei um eine dem ideellen Bereich zuzurechnende Zuwendung handelt (Spende, Zuschuss) oder um eine Zahlung, die dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen ist.

Im Falle, dass keine Gegenleistung erbracht wird, liegt eine Spende vor. Hier wäre die gemeinnützige Körperschaft verpflichtet, eine Spendenbescheinigung auszustellen, denn nur so kann der Zahlende die entsprechende Aufwendung geltend machen. Die Aufwendungen wären dann im Rahmen des § 10 b Einkommensteuergesetz (nachfolgend: EStG) abzugsfähig.

Eine Steuerpflicht des Sponsoring liegt immer dann vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es muss seitens der begünstigten Körperschaft eine Gegenleistung erbracht werden.
- Der Sponsor ist aufgrund des Sponsoringvertrags verpflichtet, eine Zuwendung als Gegenleistung für die Leistung der begünstigten Körperschaft zu erbringen; es entfällt also das Merkmal der Freiwilligkeit.

  In diesem Falle liegt eine Leistung vor, die des Entgelts wegen erbracht wird. Diese Leistung unterliegt grundsätzlich dem Normalsteuersatz, es sei denn, es handelt sich um eine reine Duldungsleistung.

PDF-XCHANGE Click to buy NOW! www.docu-track.com

FRANK GINSTER & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Am Strauchshof 2 ● 50321 Brühl
Telefon: 02232 9345-0

Duldungsleistungen, also solche ohne besondere Hervorhebung des Sponsors oder Nennung von Werbebotschaften, sollen dem Bereich der steuerfreien Vermögensverwaltung hinzugerechnet werden, da kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt (vgl. hierzu OFD Karlsruhe, Vfg. vom 05.03.2001, DStR 2001, Seite 853 und Penné-Goebel, Steuerlicher Leitfaden für gemeinnützige Unternehmungen, Anmerkung 82).

V. Arzneimittellieferungen bei der integrierten Versorgung

In den Fällen der integrierten Versorgung nach §§ 140 a ff. SGB V werden zwischen dem Arzt und der Krankenkasse Verträge abgeschlossen, nach denen die Krankenkasse dem Arzt für die Behandlung der Patienten Fallpauschalen zahlt, die sowohl die medizinische Betreuung als auch die Abgabe von Arzneien und Hilfsmitteln abdeckt.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob diese Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind und wie das Entgelt hieraus zu errechnen ist.

Umsatzsteuerlich liegen hier noch keine Äußerungen seitens der Verwaltung vor. Anders ist dies bei den Ertragsteuern:

Im BMF-Schreiben vom 01.06.2006 (DStR 2006, Seite 1891) stellt die Finanzverwaltung fest, dass die vorgenannten Einnahmen aufzuteilen sind, und zwar in solche, bei denen es sich um freiberufliche oder gewerbliche Einkünfte handelt.

Hinsichtlich der Lieferung von Arznei- oder Hilfsmitteln handelt es sich, soweit sie nicht im Rahmen der Behandlung abgegeben werden, um Einkünfte aus Gewerbebetrieb, folglich bei einer gemeinnützigen Körperschaft aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Dies trifft aber nur dann zu, wenn diese Lieferung durch eine Apotheke etc. erfolgt.

PDF-XCHANGE
Click to buy NOW!
www.docu-track.com

FRANK GINSTER & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Am Strauchshof 2 ● 50321 Brühl
Telefon: 02232 9345-0

Die Oberfinanzdirektion Münster (Kurzinfo ESt 25/2006 vom 23.11.2006, NWB-Eilnachrichten Nr. 52 vom 27.12.2006, Seite 4459) hat sich ertragsteuerlich damit auseinander gesetzt, wie hier der Anteil zu ermitteln ist, der auf die Arzneimittel-Lieferungen und auf die Hilfsmittel-Lieferungen entsteht.

Danach kann der Umsatz aus der Abgabe von Arznei- und Hilfsmitteln anhand der Einkaufspreise ermittelt werden, da deren Abgabe nach Ansicht der Finanzbehörden ohne Gewinnaufschlag erfolgt. Demnach könnte man die Lieferung dieser Arznei- und Hilfsmittel, soweit es möglich ist, separat in der Buchhaltung erfassen, so dass eine direkte Zuordnung erfolgen kann.

In diesem Falle würden diese Lieferungen oder Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, mit den nach § 12 UStG gültigen Sätzen.

Würde man der Auffassung der Finanzverwaltung für den umsatzsteuerlichen Bereich hier folgen, würde sich hierdurch keine Zahllast ergeben, da die den Umsätzen zuzurechnende Vorsteuer gleich hoch ist wie die abzuführende Umsatzsteuer; hierbei nicht berücksichtigt ist die Vorsteuer aus Gemeinkosten.

PDF-XCHANGE Click to buy NOW! www.docu-track.com

FRANK GINSTER & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Am Strauchshof 2 ● 50321 Brühl
Telefon: 02232 9345-0

VI. § 4 Nr. 16 UStG - Eng verbundene Umsätze

Umsätze sind ebenfalls steuerbefreit, sofern sie mit dem Betrieb der in § 4 Nr. 16 UStG bezeichneten Einrichtungen eng verbunden sind, die für diese Einrichtungen nach der Verkehrsauffassung typisch und erlässlich sind, regelmäßig und allgemein beim laufenden Betrieb vorkommen und damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen. Die Umsätze dürfen nicht im Wesentlichen dazu bestimmt sein, den Einrichtungen zusätzliche Einnahmen durch Tätigkeiten zu verschaffen, die in unmittelbarem Wettbewerb zu steuerpflichtigen Umsätzen anderer Unternehmen stehen.

In R 100 der Umsatzsteuer-Richtlinien (nachfolgend: UStR) sind unter Absatz 2 und 3 Beispiele aufgezählt, wann eng verbundene Umsätze und daher steuerpflichtige oder steuerfreie Leistungen vorliegen:

Unter den Voraussetzungen der R 100 Abs. 1 UStR können zu den eng verbundenen Umsätzen gehören:

1. die stationäre oder teilstationäre Aufnahme von Patienten, deren ärztliche und pflegerische Betreuung einschließlich der Lieferungen der zur Behandlung erforderlichen Medikamente;
2. die Behandlung und Versorgung ambulanter Patienten;
3. die Lieferungen von Körperersatzstücken und orthopädischen Hilfsmitteln, soweit sie unmittelbar mit einer Heilbehandlung durch das Krankenhaus, durch die Diagnosekliniken usw. in Zusammenhang stehen;
4. die Überlassung von Einrichtungen, z. B. Röntgenanlage, und die Gestellung von medizinischem Hilfspersonal an angestellte Ärzte für deren selbstständige Tätigkeit;
5. die Überlassung von medizinisch-technischen Großgeräten und damit verbundene Gestellungen von medizinischem Hilfspersonal, z. B. Computer-Tomograph, an angestellte Ärzte für deren selbstständige Tätigkeit, an Krankenhäuser und an niedergelassene Ärzte zur Mitbenutzung;

PDF-XCHANGE Click to buy NOW! www.docu-track.com

FRANK GINSTER & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Am Strauchshof 2 ● 50321 Brühl
Telefon: 02232 9345-0

6. die Lieferungen von Gegenständen des Anlagevermögens, z. B. Röntgeneinrichtungen, Krankenfahrstühle und sonstige Einrichtungsgegenstände;
7. die Lieferungen von Gegenständen, die im Wege der Arbeitstherapie hergestellt worden sind, sofern kein nennenswerter Wettbewerb zu den entsprechenden Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft besteht.
   Ein solcher Wettbewerb ist anzunehmen, wenn für die im Wege der Arbeitstherapie hergestellten Gegenstände geworben wird;
8. die Abgabe von ärztlichen Gutachten gegen Entgelt;
9. die Gestellung von Ärzten und von medizinischem Hilfspersonal durch Krankenhäuser, Diagnosekliniken usw. an andere Einrichtungen dieser Art.

Nicht zu den eng verbundenen Umsätzen gehören insbesondere:

1. die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken an Besucher;
2. die Lieferungen von Arzneimitteln an das Personal oder Besucher sowie die Abgabe von Medikamenten gegen gesondertes Entgelt an ehemals ambulante oder stationäre Patienten zur Überbrückung;
3. die Arzneimittellieferungen einer Krankenhausapotheke an Krankenhäuser anderer Träger (BFH-Urteil vom 18. 10. 1990 - BStBl 1991 II S. 268) sowie die entgeltlichen Medikamentenlieferungen an ermächtigte Ambulanzen des Krankenhauses, an Polikliniken, an Institutsambulanzen, an sozialpädagogische Zentren - soweit es sich in diesen Fällen nicht um nicht steuerbare Innenumsätze des Trägers der jeweiligen Krankenhausapotheke handelt - und an öffentliche Apotheken.

   Auch die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 UStG kommt insoweit nicht in Betracht (vgl. Abschnitt 103 Abs. 13);

PDF-XCHANGE Click to buy NOW! www.docu-track.com

FRANK GINSTER & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Am Strauchshof 2 ● 50321 Brühl
Telefon: 02232 9345-0

4. die Abgabe von Medikamenten zur unmittelbaren Anwendung durch ermächtigte Krankenhausambulanzen an Patienten während der ambulanten Behandlung sowie die Abgabe von Medikamenten durch Krankenhausapotheken an Patienten im Rahmen der ambulanten Behandlung im Krankenhaus;
5. die Leistungen der Zentralwäschereien (vgl. BFH-Urteil vom 18.10.1990 - BStBl 1991 II S. 157). Dies gilt sowohl für die Fälle, in denen ein Krankenhaus oder ein Heim in seiner Wäscherei auch die Wäsche anderer Krankenhäuser und Heime reinigt, als auch für die Fälle, in denen die Wäsche mehrerer Kranken häuser oder Heime in einer verselbstständigten Wäscherei gereinigt wird. Auch die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 UStG kommt nicht in Betracht (vgl. Abschnitt 103 Abs. 13 UStR);
6. die Veräußerung des gesamten beweglichen Anlagevermögens und der Warenvorräte nach Einstellung des Betriebes (BFH-Urteil vom 1. 12. 1977 - BStBl 1978 II S. 173). Es kann jedoch die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 28 UStG in Betracht kommen (vgl. Abschnitt 122 UStR).

Dieser Katalog ist jedoch nicht abschließend.

Im BMF-Schreiben vom 15.06.2006 setzt sich die Finanzverwaltung mit Fragen auseinander, die in der letzten Zeit aufgetaucht sind:

Medizinisches Versorgungszentrum im Sinne des § 95 SGB V

Dieses erbringt rechtsformunabhängig steuerfreie ärztliche Leistungen im Sinne des § 4 Nr. 14 UStG. Dies gilt auch für die in einem medizinischen Versorgungszentrum selbstständig tätigen Ärzte.

Praxisklinik

Heilbehandlungen einer Praxisklinik, die im Rahmen eines Modellvorhabens nach §§ 63 ff. SGB V erbracht werden, sind unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 Nr. 16 Buchstabe c UStG steuerfrei, sofern die Praxisklinik die Behandlung der Patienten mit angestellten Ärzten oder unter Einbindung selbstständiger Ärzte im eigenen Namen erbringt.

PDF-XCHANGE Click to buy NOW! www.docu-track.com

FRANK GINSTER & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Am Strauchshof 2 ● 50321 Brühl
Telefon: 02232 9345-0

Dies gilt auch hinsichtlich der Überlassung des Operationsbereichs und die damit verbundene Gestellung von medizinischem Hilfspersonal durch die Praxisklinik an selbstständige Ärzte, für deren ambulante Operationen im Rahmen einer Heilbehandlung. Dies gilt jedoch nur dann, wenn ein therapeutischer Zweck im Vordergrund steht.

Man findet hier jedoch auch solche Konstruktionen, in denen nicht die Praxisklinik Eigentümer ist, sondern die entsprechenden Ärzte. In diesem Falle gilt keine Steuerbefreiung dieser Leistungen, da hier § 4 Nr. 14 Satz 2 UStG nur dann Anwendung findet, wenn die sonstige Leistung von Gemeinschaften, deren Angehörige die in § 4 Nr. 14 UStG bezeichneten Berufe sind und diese gegenüber Mitgliedern, soweit diese Leistung unmittelbar zur Ausführung der nach § 4 Nr. 14 Satz 1 UStG steuerfreien Umsätze verwendet werden.

Dies hat zur Folge, dass hierbei genau darauf geachtet werden muss, welche Leistungen erbracht werden.

Erfolgt nur eine Sachmittelstellung seitens des Arztes an die Praxisklinik bzw. die Gestellung von Personal ohne ärztliche Tätigkeit (z. B. OP-Schwester etc.), stellt die bloße Leistung keine medizinische Tätigkeit eines Arztes dar und ist somit steuerpflichtig. Dies gilt nicht bei Überlassung von medizinischen Großgeräten.

Managementgesellschaften

Managementgesellschaften, denen im Rahmen eines mit der Krankenkasse geschlossenen Vertrags zur integrierten Versorgung gem. § 140 a ff. SGB V die vollständige bzw. teilweise ambulante und/oder stationäre Versorgung der Mitglieder der Krankenkasse unter vollständiger Budgetverantwortung übertragen wird, erbringen gegenüber der Krankenkasse eigene Behandlungsleistungen, die unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 14 UStG steuerbefreit sind.

Soweit diese Gesellschaften jedoch nur Steuerungs-, Koordinierungs- und/oder Managementaufgaben erbringen oder soweit sie dieselben nur im Einzelfall erbringen, sind diese steuerpflichtig.

PDF-XCHANGE Click to buy NOW! www.docu-track.com

FRANK GINSTER & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Am Strauchshof 2 ● 50321 Brühl
Telefon: 02232 9345-0

Personal- und Sachmittelgestellung von Krankenhäusern an Chefärzte für das Betreiben einer eigenen Praxis im Krankenhaus

Die entgeltliche Personal- und Sachmittelgestellung von Krankenhäusern an angestellte Chefärzte für das Betreiben einer eigenen Praxis im Krankenhaus stellt einen mit dem Betrieb eines Krankenhauses eng verbundenen Umsatz dar.

Besteuerung von Wahlleistungen

Die Oberfinanzdirektion Rheinland setzt sich in ihrer Veröffentlichung vom 10.03.2006 mit der Besteuerung von Wahlleistungen auseinander, da durch das Krankenhausfinanzierungsgesetz die Definition des § 67 AO ab der Einführung des Gesetzes „ins Leere “läuft.

Bis zur Neufassung des § 67 AO soll jedoch an Stelle der Bundespflegesatzverordnung die Regelung des Krankenhaus-Entgeltgesetzes gelten. Somit ist ein Krankenhaus weiterhin als Zweckbetrieb anzuerkennen, wenn mindestens 40 % der jährlichen Pflege auf Patienten entfallen, bei denen nur Fallpauschalen nach dem Krankenhaus-Entgeltgesetz berechnet werden.

Mit der Verfügung weist die Oberfinanzdirektion darauf hin, dass Zusatzleistungen, soweit sie über die private Krankenversicherung akzeptierten Kosten bestimmter Wahlleistungen hinausgehen, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und somit eine umsatzsteuerpflichtige Leistung des Krankenhauses begründen.

Hierbei führt sie insoweit die Gestellung von Telefonen und Fernsehern sowie die Unterbringung von Begleitpersonen auf. Diese Verfügung ist gemäß dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 01.12.2005 in der Rechtssache (C-394/04 und C-395/04).

Hierbei ging es um einen Fall der griechischen Finanzverwaltung, die sich mit einem Krankenhausbetreiber stritt, ob entsprechende Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind, u. a. die Gestellung von Telefonen und Fernsehgeräten sowie die Unterbringung und Verpflegung von Begleitpersonen der Patienten.

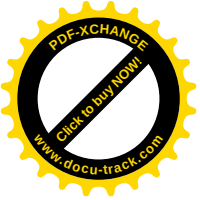

FRANK GINSTER & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Am Strauchshof 2 ● 50321 Brühl
Telefon: 02232 9345-0

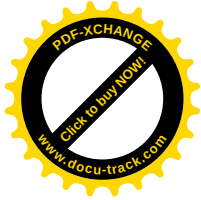

Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofes sind diese Leistungen grundsätzlich steuerpflichtig. Es gilt jedoch die Ausnahme, wenn hierfür ein besonderer medizinischer Bedarf besteht, so auch Niesken a.o.O. in „EU-Steuerberater 2006“, Seite 35. Insoweit stellen diese Leistungen auch wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Sinne des Ertragsteuerrechtes dar.

PDF-XCHANGE
Click to buy NOW!
www.docu-track.com

FRANK GINSTER & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Am Strauchshof 2 ● 50321 Brühl
Telefon: 02232 9345-0

B. Gemeinnützigkeit

I. Beteiligung an einem medizinischen Versorgungszentrum

a) Gemeinnützigkeit eines medizinischen Versorgungszentrums

Nach Auffassung der Oberfinanzdirektion Erfurt kann ein medizinisches Versorgungszentrum in Form einer Kapitalgesellschaft als gemeinnützige Kapitalgesellschaft eingestuft werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Die abgabenrechtlichen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit in der Satzung der Kapitalgesellschaft erfüllt sind.

Somit ist eine Beteiligung eines gemeinnützigen Krankenhauses an einem medizinischen Versorgungszentrum in der Rechtsform einer gemeinnützigen Kapitalgesellschaft grundsätzlich möglich. Anders jedoch: Bei der Beteiligung an einer Poliklinik.

Das Problem der Mittelverwendung ist lösbar, soweit das medizinische Versorgungszentrum in der Rechtsform der gemeinnützigen Kapitalgesellschaft die entsprechenden Mittel zeitnah verwendet.

b) Medizinisches Versorgungszentrum in der Rechtsform einer nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaft

Hier stellt sich die Frage, ob die entsprechende Beteiligung dem Bereich der Vermögensverwaltung bzw. dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb hinzuzurechnen ist.

PDF-XCHANGE
Click to buy NOW!
www.docu-track.com

FRANK GINSTER & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Am Strauchshof 2 ● 50321 Brühl
Telefon: 02232 9345-0

Eine entsprechende Einordnung ist dann nach Ansicht der Finanzverwaltung notwendig und anhand der entsprechenden Beherrschungsstruktur nachzuweisen. Dies bedeutet im Falle einer bloßen Beteiligung, bei der keine Personalunion zwischen den Geschäftsführungen besteht, dass hier eine Vermögensverwaltung vorliegen dürfte. In diesem Falle könnten entsprechende Mittel der gemeinnützigen Körperschaft, die der Rücklagenbildung des § 58 AO unterliegen, zum Erwerb und der Finanzierung dieser Beteiligung eingesetzt werden.

Für den Fall, dass es sich um eine Beteiligung handelt, die dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb hinzuzurechnen ist, ist eine Finanzierung nur aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben möglich. Dies gilt auch für andere Rechtsformen als juristische Personen (Kommanditgesellschaften, GbR ś etc.).

Insoweit kann daher ggf. auch die Übernahme von Bürgschaften oder die Gewährung von Darlehen wegen Verstoß gegen die Mittelverwendung bei Gewährung gegenüber nicht gemeinnützigen medizinischen Versorgungszentren dazu führen, dass bei der gemeinnützigen Körperschaft ein Verstoß gegen die Mittelverwendung vorliegt.

PDF-XCHANGE Click to buy NOW! www.docu-track.com

FRANK GINSTER & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Am Strauchshof 2 ● 50321 Brühl
Telefon: 02232 9345-0

II. Sponsoring

Wie bereits in Teil A des Seminars hingewiesen, können die Aufwendungen für das Sponsoring Spenden sein, Einnahmen im Bereich der Vermögensverwaltung oder im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Insoweit lässt die Finanzverwaltung es zu, dass dann, wenn Einnahmen im Bereich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erfolgen, und diese im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, die Aufwendungen pauschaliert geltend gemacht werden.

Oftmals ist es nämlich so, dass den Einnahmen nur geringe Aufwendungen gegenüber stehen. Nach § 64 Abs. 6 AO ist es möglich, hier die Aufwendungen mit 85 % pauschal zu versteuern, ungeachtet der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen.

Zuordnung von Betriebsausgaben

Oftmals ist es kaum möglich, dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb die Betriebsausgaben einwandfrei zuzuordnen. Man greift hier auf Schätzungen zurück, wobei diese wirtschaftlich begründet werden sollten.

Im Bereich der Betreuung von gemeinnützigen Körperschaften betreffend die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe ist es immer wieder ein „Zankapfel“ zwischen der Finanzbehörde und den Steuerpflichtigen, in welchem Maße Betriebsausgaben zuzuordnen sind.

Die Oberfinanzdirektion Düsseldorf hat sich in ihrer Verfügung vom 19.04.2005 insoweit mit der Problematik der Personal- und Sachmittelgestellung an Chefärzte zum Betrieb einer ambulanten Praxis im Krankenhaus auseinander gesetzt.

PDF-XCHANGE
Click to buy NOW!
www.docu-track.com

FRANK GINSTER & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Am Strauchshof 2 ● 50321 Brühl
Telefon: 02232 9345-0

Nach deren Auffassung können z. B. anteilige Personalkosten für Arzthelferin, Schreibdienst und Buchhaltung sowie auf der Grundlage des „Tarifs der Deutschen Krankenhausgesellschaft für die Abrechnung erbrachter Leistungen und für die Kostenerstattungen vom Arzt an das Krankenhaus "ermittelte Sachkosten als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

Die Berücksichtigung des anteiligen Grundgehalts des Chefarztes kommt hingegen nicht in Betracht.

Die Finanzverwaltung geht insoweit davon aus, dass zumindest ein Gewinn von 10 bis 15 % der Einnahmen nach Abzug der Kosten übrig bleibt. Hieran sollte man sich ggf. orientieren.

Mittelverwendungsrechnung

Im Rahmen von Betriebsprüfungen verlangt die Finanzverwaltung eine so genannte Mittelverwendungsrechnung. Hiermit soll sichergestellt werden, dass die Mittel der Körperschaft zeitnah gemäß des Zwecks der gemeinnützigen Organisation verwendet werden. Falls dies nicht der Fall ist, erlässt die Finanzverwaltung meistens Auflagen.

Hilfsweise besteht die Möglichkeit, wenn hohe Überschüsse erzielt werden, entsprechende Rücklagen im Sinne des § 58 Nr. 6 AO zu bilden. Hiernach darf eine Körperschaft ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigte satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

PDF-XCHANGE Click to buy NOW! www.docu-track.com

FRANK GINSTER & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Am Strauchshof 2 ● 50321 Brühl
Telefon: 02232 9345-0

Rücklagen:

§ 58 Nr. 7 a AO

Eine Körperschaft darf höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Kosten aus der Vermögensverwaltung oder darüber hinaus höchstens 10 % ihrer sonstigen gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 5 zeitnah zu verwendenden Mittel einer steuerfreien Rücklage zuwenden.

§ 58 Nr. 7 b AO

Die Körperschaft darf zum Erwerb von Mitteln von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung ihrer prozentualen Beteiligung an den Kapitalgesellschaften im Jahr des Zuflusses eine Rücklage bilden.

Bei Zuwendungen in Form von Spenden besteht die Möglichkeit, das Gebot der Mittelverwendung insoweit einzuschränken.

§ 58 Nr. 11 AO

Nach § 58 Nr. 11 AO kann die Zuwendung auch so erklärt werden, dass die Zuwendung zur Ausstattung der Körperschaft oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt ist. Dies gilt auch in Fällen, wenn die Zuwendungen aufgrund eines Spendenaufrufs erfolgten, zur Erhöhung des Vermögens bzw. anlässlich des Versterbens einer Person, wenn die Mittelverwendung nicht für den laufenden Unterhalt bestimmt ist, oder Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören.

PDF-XCHANGE Click to buy NOW! www.docu-track.com

FRANK GINSTER & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Am Strauchshof 2 ● 50321 Brühl
Telefon: 02232 9345-0

C. Sonstiges

I. Steuerabzug nach § 50 a EStG

Oft nicht beachtet, werden die Regeln des § 50 a EStG. Hier wird der Steuerabzug in bestimmten Fällen im Bereich des Ertragsteuerrechts geregelt, an denen ausländische Personen beteiligt sind.

Hier ist insbesondere auf die Vorschrift des § 50 a Abs. 4 Nr. 3 EStG hinzuweisen. Demnach beträgt der Steuerabzug für solche Leistungen 20 %. Bei den durch diese Vorschrift erfassten Einkünften handelt es sich um die Vergütung für die Nutzung beweglicher Sachen oder für die Überlassung der Nutzung des Rechts auf Nutzen oder von Rechten, insbesondere von Urheberrechten oder gewerblichen Schutzverfahren, von gewerbetechnischen, wissenschaftlichen Erfahrungen und Kenntnissen in der Fertigung, also auch für entsprechende Lizenzen.

Ein Fall, den man nicht außer Acht lassen sollte, ist die Pachtung von beweglichem Anlagevermögen. Aufgrund der Regelung des § 49 Abs. 2 EStG bleiben die Besteuerungsmerkmale des ausländischen Leistenden außer Betracht. Dieser erzielt inländische Einkünfte durch die Überlassung von beweglichem Anlagevermögen im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 9 EStG. Dies bedeutet, dass ein Steuerabzug vorzunehmen ist. Um dies zu vermeiden, ist es notwendig, vor Abschluss solcher Verträge eine Freistellungsbescheinigung zu beantragen oder die abgeführte Steuer in einem Vergütungsverfahren vom Bundeszentralamt für Steuern erstatten zu lassen.

Der Vergütungsschuldner, also der Auftraggeber, haftet für die entsprechende Steuer. Hierbei ist es unerheblich, dass in den meisten Fällen aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und dem Staat des Auftragnehmers ein Quellensteuerabzug nicht zulässig ist. Trotzdem besteht die Einbehaltungspflicht des Auftraggebers. Somit ist die zwischenstaatliche Vereinbarung im Doppelbesteuerungsabkommen unerheblich für den Steuerabzug.

PDF-XCHANGE Click to buy NOW! www.docu-track.com

FRANK GINSTER & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Am Strauchshof 2 ● 50321 Brühl
Telefon: 02232 9345-0

Beispiel:
Die Meier KG in Österreich vermietet aufgrund eines Engpasses 20 Krankenhausbetten an das Antonius-Krankenhaus. Die Vergütung beträgt Euro 3.000,00.

Lösung:

1. Umsatzsteuer

   Hier findet § 13 b UStG insoweit Anwendung, da die Leistung nach § 3 a Abs. 4 Nr. 11 UStG i. V. m. § 3 a Abs. 3 USt im Inland erbracht worden ist. Insoweit ist das Krankenhaus verpflichtet, aufgrund § 13 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG 19 % Umsatzsteuer abzuführen.

2. Ertragsteuer

   Ertragsteuerlich besteht die Verpflichtung, zwanzig Prozent der Vergütung, also 20 % von Euro 3.000,00, im Rahmen des § 50 a EStG an das zuständige Finanzamt abzuführen.

   Erfahrungsgemäß wird die Vorschrift des § 50 a EStG nicht in die Prüfungsanordnung mit aufgenommen, nur in solchen Fällen, bei denen bereits solche Anmeldungen abgegeben wurden. Das heißt jedoch nicht, dass im Falle einer Prüfung seitens der Finanzbehörde ein solcher Sachverhalt nicht aufgedeckt wird.

II. Grunderwerbsteuer

Der BFH hat in seinem Urteil vom 22.06.2006 (BFH NV 2006, Seite 1882) entschieden, dass auch von juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen für den Erwerb von Altenheimgrundstücken, Grunderwerbsteuer zu entrichten ist, wie dies auch bei privaten Erwerbern der Fall ist.

PDF-XCHANGE Click to buy NOW! www.docu-track.com

FRANK GINSTER & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Am Strauchshof 2 ● 50321 Brühl
Telefon: 02232 9345-0

Daher dürften auch die Überlegungen bei entsprechenden „Schenkungen“ als schenkungsweise Übertragung „ins Leere laufen“ (vgl. hierzu auch Hartmann in „GmbH-Steuerberater“ 6/2006, Seite 157 sowie BFH vom 29.03.2006 - II/R 50/04 - und NWB 2006, Seite 1747).

III. Investitionszulagengesetz 2007

Durch das Investitionszulagengesetz 2007 werden auch Dienstleistungserbringer, die im Zusammenhang mit einem Gastgewerbe stehen, begünstigt.

Dies gilt jedoch nicht, wenn diese nach § 5 Körperschaftsteuergesetz von der Körperschaftsteuer befreit ist.

Es bestünde also die Möglichkeit, soweit hier eine Zuordnung zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb möglich ist, Investitionszulage zu erhalten.

PDF-XCHANGE Click to buy NOW! www.docu-track.com

FRANK GINSTER & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Am Strauchshof 2 ● 50321 Brühl
Telefon: 02232 9345-0

D. Lohnsteuer

I. Zuschläge nach § 3 b EStG

Bei Lohnsteuer-Außenprüfungen wird immer wieder festgestellt, dass die entsprechenden Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt worden sind oder Zuschläge gezahlt werden, die über die entsprechenden nach § 3 b EStG genannten Grenzen hinaus gehen.

Hinzuweisen sei daraufhin, dass nach § 3 b EStG die zu beachtende Grenze - der Stundenlohn des Arbeitnehmers - höchstens Euro 50,00 beträgt, sozialversicherungsrechtlich ab 01.01.2007 Euro 25,00. Es fällt insoweit das Sozialversicherungsrecht mit der Steuergesetzgebung auseinander.

II. Nachforderungen

Im Falle, dass es bei einzelnen Arbeitnehmern zu Prüfungsfeststellungen kommt, hat der Arbeitgeber insoweit die Entscheidung, dass die steuerlichen Sachverhalte im Rahmen eines Lohnsteuer-Haftungsbescheids bei ihm ausgewertet werden, so dass er die jeweiligen Beträge nachzahlt oder im Rahmen eines Kontrollmitteilungsverfahrens direkt beim Arbeitnehmer ausgewertet werden.

Im Rahmen unserer Betreuung verlagern wir hier die Problematik der Nachforderung auf das Finanzamt des Arbeitnehmers, insbesondere in den Fällen, wo ein Arbeitsverhältnis nicht mehr besteht (Entlassung, Ausscheiden aus dem Dienst etc.). Für sinnvoll halten wir es jedoch, den Arbeitnehmer über den Sachverhalt aufzuklären, damit er ggf. entsprechend reagieren kann. Für diesen besteht dann eventuell die Möglichkeit, bisher noch nicht geltend gemachte Aufwendungen im Rahmen einer Berichtigung des Einkommensteuerbescheids zu berücksichtigen.

PDF-XCHANGE Click to buy NOW! www.docu-track.com

FRANK GINSTER & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Am Strauchshof 2 ● 50321 Brühl
Telefon: 02232 9345-0

PDF-XCHANGE Click to buy NOW! www.docu-track.com

Z. B. kann der Arbeitnehmer dann bisher nicht angesetzte Aufwendungen (Spendenbescheinigungen etc.), die auch mangels einer Berichtigungsvorschrift bisher nicht berücksichtigt wurden, im Rahmen des § 177 AO hiermit kompensieren.

Anlagen

2 Musterschreiben

PDF-XCHANGE Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XCHANGE Click to buy NOW! www.docu-track.com

Sankt-Heinrich-Krankenhaus
Musterstraße
10051 Berlin

Herrn
Dr. Hans Schmidt
Ypsilonstraße
Musterstadt

Sehr geehrter Herr Dr. Schmidt,

in unserem Hause fand eine Lohnsteuer-Außenprüfung statt.

Hierbei wurde festgestellt, dass Sie von uns einen steuerfreien Zuschuss erhielten in folgender Höhe:

Im Jahr 2002:	Euro 3.000,00
Im Jahr 2003:	Euro 3.000,00
Im Jahr 2004:	Euro 3.000,00

Versehentlich haben wir diese Beträge nicht lohnversteuert.

Das Prüfungsfinanzamt wird nunmehr Ihr Wohnsitzfinanzamt darüber informieren, dass wir diesen Vorgang nicht korrekt versteuert haben. Seitens Ihres Wohnsitzfinanzamts werden Sie einen geänderten Steuerbescheid erhalten.

Es ist in diesem Falle möglich, bisher nicht geltend gemachte Aufwendungen noch nachzureichen.

Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

PDF-XCHANGE Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XCHANGE Click to buy NOW! www.docu-track.com

IV. PKW-Gestellung ab 01.01.2007

Absender

Herrn/Frau
…….
(Name des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin)

Lohnsteuer-Außenprüfung
hier: Besteuerung Ihrer PKW-Nutzung

Sehr geehrte Frau ……..,
Sehr geehrter Herr ……..,

in unserem Hause hat für den Zeitraum 2001 bis 2004 eine Lohnsteuer-Außenprüfung stattgefunden.

Gegenstand der Prüfung war unter anderem auch die PKW-Nutzung durch die Mitarbeiter. Dem Prüfer der Finanzverwaltung fiel hierbei auf, dass Sie in dem vor bezeichneten Zeitraum ein Fahrzeug unseres Unternehmens genutzt haben.

Die private PKW-Nutzung wurde von uns im Rahmen der Lohnabrechnung für diesen Zeitraum nicht erfasst. Dieser Sachverhalt ist dem Prüfer aufgefallen.

Es handelt sich hierbei um folgende Zeiträume:

Kalenderjahr	Betrag
2001	DM
2002	Euro

PDF-XCHANGE Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XCHANGE Click to buy NOW! www.docu-track.com

Hieraus ergeben sich folgende Auswirkungen:

1. Die Beiträge zur Sozialversicherung sind von unserer Seite nachzuzahlen. Hierbei übernehmen wir auch den entsprechenden Arbeitnehmer-Anteil.

2. Hinsichtlich der Erfassung der privaten PKW-Nutzung erfolgt durch die Finanzbehörde eine Kontrollmitteilung an das für Sie zuständige Finanzamt.

   Das Finanzamt wird die private PKW-Nutzung im Rahmen eines geänderten Steuerbescheides erfassen, der Ihnen dann seitens der Finanzbehörde zugestellt wird.

Bei etwaigen Rückfragen hierzu steht Ihnen Herr Bartsch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

PDF-XCHANGE
Click to buy NOW!
www.docu-track.com
PDF-XCHANGE
Click to buy NOW!
www.docu-track.com